



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 143/2011

Produktbereich/Betriebszweig:
**09 Räumliche Planung und
Entwicklung,
Geoinformationen**
Datum:
22.12.2011

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Am Hangenfeld" hinsichtlich der zulässigen Sortimente; hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die in Anlage 1 gegebenen Abwägungsempfehlungen werden beschlossen.
2. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Am Hangenfeld“ (siehe Anlage 2) wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen	18.01.2012	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	24.01.2012	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Schneider

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 23.10.2011 hat der Rat beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Am Hangenfeld“ einzuleiten (SV 086/2011). Das vereinfachte Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB steht nun nach Abschluss der Behördenbeteiligung sowie der Offenlage vor dem Abschluss.

Ziel des Änderungsverfahrens war es, die Zielsetzung des gemeindlichen Einzelhandelskonzepts der Gemeinde Nottuln an dieser Stelle rechtlich verbindlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. Anlass ist ein geplantes Einzelhandelsvorhaben auf einem bislang nicht bebauten Grundstück.

Der Bereich, auf den sich die Änderung des Bebauungsplans auswirkt, liegt im Nahversorgungszentrum „Appelhülsener Straße“. Hier soll künftig Einzelhandel mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten ausgeschlossen werden. Der Handel mit nahversorgungsrelevanten und nichtzentrenrelevanten Sortimenten soll hingegen zugelassen werden.

Die entsprechend an das Einzelhandelskonzept sowie die aktuelle Rechtsprechung angepasste neue Festsetzung kann Anlage 2 entnommen werden. Details zur Änderung finden sich in der Begründung in Anlage 3.

Insgesamt erlaubt die neue Festsetzung eine breite Einzelhandelsnutzung auf den Grundstücken. Durch den Ausschluss zentrenrelevanter Hauptsortimente kann jedoch eine Schädigung des zentralen Hauptversorgungsbereichs vermieden werden.

Gegenüber der bisherigen Festsetzung ist die wesentliche Änderung, dass zusätzlich auch typische Nahversorgungssortimente zulässig sind (also z.B. Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogerieartikel). Einige bislang zulässige Sortimente werden jedoch künftig ausgeschlossen. So sind z.B. die bislang hier angebotenen Sortimente des Galeriebetriebes teilweise künftig nicht mehr zulässig. Der bestehende Betrieb genießt jedoch selbstverständlich Bestandsschutz, so dass kein Eingriff in bestehende Nutzungen stattfindet.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägungsempfehlungen
- Anlage 2: Planzeichnung
- Anlage 3: Begründung

Verfasst:
gez. Karsten Fuchte